

*Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Management und Medien*

*an der Fakultät für Betriebswirtschaft
des Fachhochschulbereichs
der Universität der Bundeswehr München
(SPOMM/Ba)*

Oktober 2014

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang

Management und Medien

an der Fakultät für Betriebswirtschaft
der
Universität der Bundeswehr München
(SPOMM/Ba)

vom 29. Mai 2015

Aufgrund von Art. 82 Satz 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 25. April 2014, Az: E3-H6114.5.7-11/4551, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 7. Mai 2014, Gz: PI5 - Az 38-01-06, gemäß § 6 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Studienziele	3
§ 3 Aufbau des Studiums	4
§ 4 Praktische Studienabschnitte	4
§ 5 Studienplan und Modulhandbuch	4
§ 6 Anmeldung zu Modulen	4
§ 7 Akademischer Grad	5
§ 8 In-Kraft-Treten	5

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang <i>Management und Medien</i>	6
Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten	8
Anlage 3 Besondere Bestimmungen zur Sprachausbildung	9
Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	10

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPOMM/Ba) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge im Fachhochschulbereich der Universität der Bundeswehr München (APO/BM) vom 29. Mai 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2015, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Studienziele

¹Ziel des Bachelor-Studiengangs ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche und anwendungsorientierte Ausbildung, die eine Verknüpfung zwischen Managementkompetenz und medienbezogener Handlungskompetenz herstellt. ²Der Bachelor-Studiengang schafft die Basis für Tätigkeiten in den Berufsfeldern Journalismus, Kommunikations- und Medienmanagement. ³Die Qualifizierung im Berufsfeld Journalismus wird durch eine breite journalistische Ausbildung in den Bereichen Print, Online, Audio und Video erworben. ⁴Absolventinnen und Absolventen beherrschen auch die Prozesse und Techniken der Mediengestaltung und der Produktion von Medieninhalten. ⁵Die kompetente Vermittlung von Inhalten wird zudem durch ein fundiertes wirtschafts- und kommunikationswissenschaftliches Fachwissen gewährleistet. ⁶Die Qualifizierung im Berufsfeld Kommunikationsmanagement basiert auf einer umfassenden Ausbildung auf den Gebieten Kommunikationswissenschaft, Organisationskommunikation, Public Relations und

Marketing sowie im Bereich der Wirkungskontrolle des eingesetzten Instrumentariums. ⁷Absolventinnen und Absolventen wirken zielgerichtet auf die Medienumwelt von Organisationen ein und planen, gestalten und steuern die Kommunikation mit Stakeholdern, wie z. B. Kunden, Mitarbeitern, Investoren, Staat und Gesellschaft. ⁸Journalistische Kompetenzen ergänzen das interdisziplinäre Profil und bereiten auf Führungspositionen im Kommunikationsbereich staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen vor. ⁹Die Qualifizierung im Berufsfeld Medienmanagement wird durch eine gründliche medienwissenschaftliche und kaufmännisch-ökonomische Ausbildung gewährleistet. ¹⁰Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein tiefgehendes Verständnis von Medienlandschaft und -wirtschaft, Fachwissen aus Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Journalismus, Kommunikationsmanagement und Recht. ¹¹Dieser interdisziplinäre Ansatz befähigt Absolventinnen und Absolventen, betriebswirtschaftliche Abläufe in Medienunternehmen zu planen, zu gestalten und zu steuern.

§ 3 Aufbau des Studiums

Näheres zum Aufbau des Studiums, insbesondere den Pflichtmodulen, der Art der Lehrveranstaltungen, der zugeordneten Zahl an ECTS-Leistungspunkten und der Art der Leistungsnachweise sowie zur Anzahl der zu wählenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus Anlage 1.

§ 4 Praktische Studienabschnitte

Die Regelungen zu den praktischen Studienabschnitten ergeben sich aus Anlage 2.

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus

denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Neuregelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters bekannt gemacht werden.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie nähere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten und regelt die zeitliche Lage der Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen über Studienziele und Studieninhalte sowie Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise der Module.

(4) ¹Module können Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule sein. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen müssen.

§ 6 Anmeldung zu Modulen

(1) ¹Jeweils zu Beginn eines Trimesters müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt in dem vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Verfahren für die Teilnahme an den in der Anlage 1 angegebenen Modulen anmelden. ²Entspricht die Anmeldung nicht dem vorgeschriebenen Mindest- oder Höchstumfang oder kommt die/der Studierende dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so weist ihr/ihm das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Module im geforderten Umfang zu.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Teilnehmerzahl für einzelne Wahlpflichtmodule begrenzen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der im Bachelor-Studiengang *Management und Medien* erbrachten Leistungen verleiht die UniBwM den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2014 beginnen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Journalismus vom 23. September 2011 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die vor dem 1. Oktober 2014 ihr Studium begonnen haben; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 29. Januar 2014, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az E3-H6114.5.7-11/4551 vom 25. April 2014 und der Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 7. Mai 2014.

Neubiberg, den 29. Mai 2015

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Die Präsidentin

Die Satzung wurde am 29. Mai 2015 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2015 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 5. Juni 2015.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang *Management und Medien*

Tabelle 1: Fachgebundene Pflichtmodule (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen	
Wirtschaftsmathematik und Statistik	10	V, SU, Ü, Planspiel	sP-90-120	gem. Modulhandbuch und Studienplan	
Bilanzierung, Jahresabschlussanalyse und Kostenrechnung	10				
Recht	6				
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	10				
Operations Management und Logistik	10				
Human Resource Management	10				
Organisation und Projektmanagement	10				
Wirtschafts- und Medieninformatik	10				
Marktorientierte Unternehmensführung	10				sP-90-120*
Journalismus, Schwerpunkt Print- und Onlinejournalismus	10				sP-90-120
TV- und Radiojournalismus	10				Portfolio*
Kommunikationswissenschaft	10				sP-90-120*
Organisationskommunikation I	10				sP-90-120
Organisationskommunikation II	10				
Mediensoziologie und Medienmanagement	10	sP-90-120* oder Referat* oder Projektarbeit*			
Summe	146				

* Die Leistungsnachweise oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

Tabelle 2: Praktika, Bachelor-Arbeit (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Praktika	22	P		gem. Modulhandbuch und Studienplan sowie Anlage 2
Bachelor-Arbeit	11			Die Bachelor-Arbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.
Summe	33			

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule nach Maßgabe von Studienplan und Modulhandbuch (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Die Studierenden haben im Rahmen einer maßvollen Spezialisierung aus dem Angebot der wirtschafts-, rechts- und kommunikationswissenschaftlichen sowie journalistischen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-LP zu wählen. ¹	15	V, SU, S, Ü, Planspiel	sP-90-120*, Seminararbeit*, oder Projekt-/Hausarbeit*	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Summe	15			

* Die Leistungsnachweise oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

Tabelle 4: Nicht fachgebundene Wahlpflichtmodule (1.-9. Trimester)

Modul	ECTS-LP	Art der Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Leistungsnachweise	ergänzende Regelungen
Anrechenbare Sprachausbildung	8	V, S, P	sP-60-180, mP-20-30	s. Anlage 3
Aus dem Wahlpflichtangebot von <i>studium plus</i> , das Allgemeinbildung im Sinne eines studium generale vermittelt, haben die Studierenden Module im Umfang von 8 ECTS zu wählen, von denen 2 ECTS auf die Lehrveranstaltungsart Training entfallen müssen.	8	S, V, Ü, Training	sP-60-180, Studienarbeit/Portfolio oder praktischer Leistungsnachweis	gem. Modulhandbuch und Studienplan
Summe	16			

Gesamtsumme	210			
--------------------	------------	--	--	--

¹ Mindestens eines dieser Module muss die Lehrveranstaltungsart Seminar (S) im Umfang von 2 TWS oder mehr enthalten.

Anlage 2: Besondere Bestimmungen zu den praktischen Studienabschnitten

1. Zeitlicher Umfang

1. Abschnitt: 10 Wochen
2. Abschnitt: 10 Wochen

jeweils in der lehrveranstaltungsfreien Zeit.

2. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Der Studienplan kann vorsehen, dass jeweils maximal 1 Woche der praktischen Studienabschnitte als praxisbegleitende Lehrveranstaltungen blockweise durchgeführt wird.

3. ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP) für praktische Studienabschnitte

1. Abschnitt: 11 ECTS-LP
2. Abschnitt: 11 ECTS-LP

4. Anerkennung eines praktischen Studienabschnitts

¹Die ECTS-Leistungspunkte für einen praktischen Studienabschnitt sind erbracht, wenn ein ordnungsgemäßer zeitlicher und inhaltlicher Nachweis über das Praktikum vorliegt. ²Der Nachweis erfolgt durch ein fristgerecht vorgelegtes Berichtsheft. ³Die Prüfung der Berichtshefte und die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Beauftragte oder den Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte.

Anlage 3: Besondere Bestimmungen zur Sprachausbildung

Erlangung eines Zertifikats gem. Modulhandbuch:

- Englisch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Englisch.
- Deutsch-Kenntnisse gemäß standardisiertem Sprachleistungsprofil SLP 3332 bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, oder gleichwertige, in anerkannten Testverfahren nachgewiesene Sprachleistungen in Deutsch.
- Für ausländische Studierende ist auch die Anerkennung anderer in Testverfahren nachgewiesener, gleichwertiger Sprachleistungen außerhalb der Muttersprache im Einzelfall möglich.

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	P	Praktikum
AmtBek- UniBw M	Amtliche Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr Mün- chen	S / S.	Seminar / Seite
Anl.	Anlage	s.	siehe
APO/BM	Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge im Fachhochschul- bereich der Universität der Bun- deswehr München	SLP	Standardisiertes Sprachleistungs- profil
Art.	Artikel	sP-xx-yy	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx bis yy Minuten
Az	Aktenzeichen	SPOMM/Ba	Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ma- nagement und Medien in der Fakul- tät für Betriebswirtschaft der Uni- versität der Bundeswehr München
B.A.	Bachelor of Arts	SU	Seminaristischer Unterricht
ECTS	European Credit Transfer and Ac- cumulation System	TS	Teilnahmeschein
ECTS-LP	ECTS-Leistungspunkte	TWS	Trimesterwochenstunden
gem.	gemäß	Ü	Übung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	UniBw	Universitäten der Bundeswehr
mP-xx-yy	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx bis yy Minuten	UniBw M	Universität der Bundeswehr Mün- chen
Nr(n).	Nummer(n)	V	Vorlesung
		z. B.	zum Beispiel